

gilt die Wiener Schlussacte vom 8. Juni 1820<sup>1</sup>, anerkannt durch Plenarbeschluß des Bundestages am 20. Juni 1820.

Der dadurch geschaffene Deutsche Bund umfaßte nach Art. 4 der Bundesacte die beiden Großmächte Oesterreich und Preußen, indeß nur mit ihrem schon früher zum Deutschen Reiche gehörigen Länderbestande, ferner die Mittelstaaten, und zwar die Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen und (das 1814 zum Königreiche erhobene) Hannover, das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen-Cassel und das Großherzogthum Hessen-Darmstadt; sodann die kleineren Staaten, nämlich: die Großherzogthümer Luxemburg, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Oldenburg, die Herzogthümer Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Silbbergauhen, Anhalt-Desau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, die Fürstenthümer: zwei Hohenzollern, zwei Schwarzburg, Reuß ä. L. und Reuß j. L., zwei Lippe, Waldeck und Viedenstein, die 1817 ausgenommen Landgrafschaft Hessen-Homburg, endlich die vier freien Städte: Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M. In der Bundesacte waren nur 38 Mitglieder namentlich aufgeführt. Im Ganzen waren es mit Hessen-Homburg 41 Mitglieder. Mediatistert wurden oder blieben schon während des Rheinbundes oder vor dem Deutschen Bunde: Arenberg, beide Salza, von der Lippe, Jfenburg-Birstein, Großherzogthum Berg und das Königreich Westfalen. Eine Aufnahme neuer Mitglieder (ebenso die Aufnahme nicht zum Bunde gehöriger Territorien von Oesterreich oder Preußen), ferner die Abtretung von Bundesgebiet an Nichtverbündete (nicht der Erwerb eines Bundesstaates durch ein anderes Bundesmitglied) konnte nur mit Zustimmung aller Bundesmitglieder erfolgen<sup>2</sup>:

„Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten“ (also nicht für die außerhalb des Bundes gelegenen Gebiete) „und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands“.

„Der Deutsche Bund besteht in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen Vertragsrechten und Vertragsobligationen, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“.

Bermöge seines dauernden Zweckes und nach eigener Erklärung war der Deutsche Bund ein unauflöslicher, den willkürlichen Austritt der Mitglieder ausschließender Verein — keine bloß völkerrechtliche Allianz — kein Einheits-, auch kein Bundesstaat, sondern nur ein völkerrechtlicher Verein, aber nicht ein bloß völkerrechtlicher Verein<sup>3</sup>, sondern ein Verein mit selbstständigen Rechten und Pflichten, mit Hoheitsrechten gegenüber seinen Gliedstaaten<sup>4</sup>.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem diese Acte die Zwecke des Bundes ausspricht, bezieht und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen<sup>5</sup>.

Im Unterschiede von der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches fehlte somit dem Deutschen Bunde die Befugniß, sich selbst seine Zuständigkeit außer durch neuen Vertrag (also einstimmig) zu erweitern. Am 5. November 1816 erklärte bei der Eröffnung der ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung der österreichische (Präsidental-)Botschafter:

<sup>1</sup> Sie ist u. A. bei Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgegeschichte, Berlin 1850, S. 13 ff., abgedruckt.

<sup>2</sup> Schlussacte Art. 6: „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete bestehender Souveränitätsrechte kann ohne solche (von allen Verbündeten gegebene) Zustimmung nur zu Gunsten eines Nichtverbündeten geschehen“; f. auch U. Mejer, S. 154.

<sup>3</sup> So Art. 1 der Wiener Schlussacte bei Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgegeschichte, Berlin 1850, S. 13.

<sup>4</sup> So Art. 8 der Wiener Schlussacte.  
<sup>5</sup> Vgl. Zachariae, Bd. 2, S. 696.  
<sup>6</sup> Vgl. auch U. Mejer, Staatsrecht, 4. Aufl., S. 100.

<sup>7</sup> Wiener Schlussacte, Art. 3.  
<sup>8</sup> Hänel, Teutisches Staatsrecht, S. 193.